

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

nachrichtlich: An den Landkreistag Nordrhein-Westfalen Liliencronstr. 14

40472 Düsseldorf

An den Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund Kaiserswerther Str. 199 - 201

40474 Düsseldorf

An den Städtetag Nordrhein-Westfalen Lindenallee 13 - 17

50968 Köln

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: MR'in Ben Lasfar

referat57@im.nrw.de

Durchwahl (0211) 871 **2569** Fax (0211) 871 **16 2569**

Aktenzeichen **57 - 22 .00.04 -**

12.05.2005

Öffentliches Auftragswesen;

Beschaffung von Schulbüchern

Mein Erlass vom 12.02.2004 - Az.: 57.22.01 -

Vor dem Hintergrund der rechtlichen Situation in Nordrhein-Westfalen konnten einzelne Schulen bisher nicht als selbständige Vergabestellen angesehen werden. Das neue Schulgesetz NRW (SchulG) vom 15.02.2005 verfolgt nunmehr die Konzeption der verselbständigten Schule und eröffnet als Teil dessen die Möglichkeit, Schulen weitere Kompetenzen zu übertragen. Nach Inkrafttreten des Gesetzes zum

01.08.2005 kann gem. § 95 Abs. 2 SchulG der Schulträger die Schulleiterin / den Schulleiter im Rahmen der übertragenen Befugnis zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln ermächtigen, Rechtsgeschäfte mit Wirkung für den Schulträger abzuschließen. Soweit von dieser Ermächtigung künftig Gebrauch gemacht wird, erfüllt dies die Voraussetzungen für das Vorhandensein einer selbständigen Vergabestelle im Sinne des Vergaberechts.

Bei der Schätzung der Auftragswerte durch die einzelne Vergabestelle legt diese den in ihrem Bereich vorhandenen Bedarf zu Grunde. Hiernach bemisst sich, ob die in § 2 der Vergabeverordnung genannten Schwellenwerte erreicht werden.

Eine schulträgerbezogene Zusammenfassung des Bedarfs aller Schulen muss in diesem Falle nicht erfolgen. Unabhängig davon können ggf. spürbare Kostenvorteile durch die Bildung von Beschaffungsgemeinschaften im Rahmen intra- und interkommunaler Zusammenarbeit erzielt werden.

Diese Rechtsauffassung wurde seitens des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit abgestimmt.

Es ist jedoch zu beachten, dass die EU-Kommission auch unterhalb der vergaberechtlichen Schwellenwerte aus dem im EU-Vertrag enthaltenen Diskriminierungsverbot das Gebot einer transparenten Vergabeverfahrensdurchführung ableitet. Aus diesem Grunde empfehle ich dringend auch für die Vergabe von Schulbuchlieferungen unterhalb der Schwellenwerte die Durchführung formaler Ausschreibungsverfahren (Beschränkte bzw. Öffentliche Ausschreibung) unter Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL).

Hierbei sollte ab einem Auftragswert von 50.000 EUR der Öffentlichen Ausschreibung der Vorzug gegeben werden.

Ich bitte im Rahmen Ihrer Zuständigkeit die mit der Schulbuchvergabe befassten Stellen über die geänderte Rechtslage entsprechend zu informieren.

Im Auftrag

gez. Ben Lasfar